

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 281. Sitzung am 25. Juli 2012**

### **zur Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit der Erarbeitung eines Entwurfs für standardisierte Berichte zur Umsetzung von § 87 Abs. 3a SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2012**

---

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, dem Bewertungsausschuss ausgehend von den bisherigen, bis zum Berichtszeitraum 2011 erstellten Berichten über die Entwicklung der Vergütungs- und Leistungsstruktur in der vertragsärztlichen Versorgung bis zum 30. September 2012 einen Formatentwurf für mit den bestehenden Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V zu erstellende routinemäßige Berichte ab dem Berichtszeitraum 2012 vorzulegen, um die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen gemäß § 87 Abs. 3a SGB V analysieren zu können.

Die routinemäßigen Berichte werden ausschließlich intern für die Beratungen im Zusammenhang mit Beschlüssen des Bewertungsausschusses verwendet und unterliegen demnach dem Vertraulichkeitsgebot gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses. Sie sind mit den Veröffentlichungen gemäß § 87c SGB V vor Freigabe abzugleichen, was nicht zu einer inhaltlichen Einflussnahme auf den Bericht führen darf. Aus Gründen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind zusätzliche Datenlieferungen für diesen Bericht durch die Krankenkassen oder Kassenärztlichen Vereinigungen zu vermeiden; anlassbezogene Datenlieferungen, die der Bewertungsausschuss bzw. Erweiterte Bewertungsausschuss gesondert beschließt, sind davon nicht berührt.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 281. Sitzung am 25. Juli 2012 zur Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit der Erarbeitung eines Entwurfs für standardisierte Berichte zur Umsetzung von § 87 Abs. 3a SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2012**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3a SGB V hat der Bewertungsausschuss die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen zu analysieren.

#### **2. Regelungsinhalte**

Mit dem Wegfall der bis zum Berichtszeitraum 2011 erstellten Berichte über die Entwicklung der Vergütungs- und Leistungsstruktur in der vertragsärztlichen Versorgung hält es der Bewertungsausschuss für erforderlich, ein standardisiertes Berichtsformat abzustimmen. Die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses erfolgt mit dem Ziel, bis zum 30. September 2012 einen Formatentwurf zu konzipieren, der eine standardisierte turnusmäßige Berichterstattung ermöglicht.

Damit soll sichergestellt werden, dass die dem Bewertungsausschuss mit der Überprüfung der Auswirkungen seiner Beschlüsse gesetzlich übertragene Aufgabe auf Basis einer kontinuierlich zur Verfügung stehenden und von einer neutralen Institution erstellten Berichtsgrundlage erfolgen kann.

Die auf dieser Basis erstellten Berichte sind ausschließlich für die Beratungen im Bewertungsausschuss vorgesehen und unterliegen damit der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses, insbesondere dem Vertraulichkeitsgebot der Verhandlungen. Eine Veröffentlichung der Daten dieses Berichtes ist nicht vorzusehen, da die bisherigen Berichte über die Entwicklung der Vergütungs- und Leistungsstruktur in der vertragsärztlichen Versorgung durch eine Veröffentlichungspflicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechender Daten gemäß § 87c SGB V ersetzt wird. Ein Abgleich der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlichten Daten ist für die transparente Aufbereitung im Bewertungsausschuss notwendig. Dies ist keine Vorgabe für die in den Bericht des Bewertungsausschusses aufzunehmenden Kennzahlen.

#### **3. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.